Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 10382.) Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641). Vom 16. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 189), betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, erhält nachstehende Fassung:

Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 641) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist die Provinzialhauptstadt, sofern durch den zuständigen Minister nichts Anderes bestimmt wird.

Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1902.

Der Sitz der Sektion ist die Kreisstadt, sofern durch den zuständigen Minister nichts Anderes bestimmt wird.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Artikel III.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirkes) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die Genossenschaftsversammlung (§. 39 des Reichsgesetzes).

Durch das Genossenschaftsstatut (§. 38 des Reichsgesetzes) kann vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt wird, oder daß mehrere Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Artikel IV.

Für diejenigen Berufsgenossenschaften, bei welchen die Verwaltung der Genossenschaft oder der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung an Organe der Selbstverwaltung übertragen worden ist, tritt an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuß, an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß.

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§. 38 des Reichsgesetzes) gebildet.

Artikel V.

Für Bundesstaaten, welche vor der auf Grund des §. 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erfolgten Errichtung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben (§. 145 des Reichsgesetzes), wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Artikel VI.

Hinsichtlich der Verwaltung der Berufsgenossenschaften finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 52 des Reichsgesetzes) sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 53 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 38 des Reichsgesetzes) ob.

2. Der Einspruch gemäß §. 55 Abs. 2 und §. 111 Abs. 2 des Reichsgesetzes sowie der Antrag gemäß §. 111 Abs. 4 des Reichsgesetzes sind bei dem Sektionsvorstande, die Beschwerde gemäß §. 55 Abs. 3 und §. 111 Abs. 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstand anzubringen.

   Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§. 38 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebs (§. 67 des Reichsgesetzes) hat der Gemeindevorstand dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

   Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist, soweit nicht §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung findet, nach den §§. 54 und 55 des Reichsgesetzes zu verfahren.

   Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

   Wird auch von dem Genossenschaftsvorstande die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat er der unteren Verwaltungsbehörde Mittheilung hiervon zu machen.

   Diese kann den Fall dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

4. Die Anzeige auf Grund des §. 68 des Reichsgesetzes sowie die Anmeldung auf Grund des §. 69 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstand anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§. 42 Abs. 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

   Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden vorbehaltlich der Vorschriften des §. 115 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

6. Für die Vermögensverwaltung sind die Vorschriften des §. 116 des Reichsgesetzes maßgebend. Anträge gemäß §. 117 des Reichsgesetzes sind seitens der Berufsgenossenschaften durch die Ober-Präsidenten dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen.

7. Ueber Beschwerden eines Ersatzpflichtigen gegen den schriftlichen Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, betreffend die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs (§. 148 des Reichsgesetzes), entscheiden die Provinziallandtage.

Artikel VII.

Das Genossenschaftsstatut trifft Bestimmungen über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 72 des Reichsgesetzes):

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 78 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und Bescheid hierüber zu ertheilen hat (§§. 75 bis 81 des Reichsgesetzes);

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§. 110 Abs. 1 des Reichsgesetzes).

Artikel VIII.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der im §. 141 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die Letzteren sinngemäße Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Burg zu Nürnberg, den 16. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.